

B e s c h l u ß.

S. 30.

Nachdem ich in diesem Buche von den Kenntnissen gehandelt habe, die der Feldmesser in der Rechenkunst und Geometrie besitzen muß, und die Instrumente beschrieben und abgebildet, welche er bei seinen Arbeiten gebraucht, und nachdem ich endlich ihm eine Anweisung gegeben, wie er seine Arbeiten auf dem Felde sowohl als im Zimmer einzurichten habe, damit sie die vorgeschriebene Genauigkeit erhalten, und dieses an Beispielen erläutert, welche alle Fälle enthalten, die auf dem Felde vorkommen, — so kann ich dieses Buch schließen.

Mein Plan bei der Entwerfung desselben war, alles das in der Kürze zusammen zu stellen, was in zwanzig Büchern übers Feldmessen zerstreut steht. Dabei wollte ich von keinen andern Instrumenten handeln, als nur von solchen, die einfach und genau sind, und endlich wollte ich in der Rechenkunst und Geometrie nicht weiter gehen, als der Feldmesser oder der Schullehrer auf dem Lande es bedarf, der die Geschicktern unter seinen Rechenschülern gerne etwas weiter führen will, als die gewöhnlichen Rechen- und Exempelbücher, die in den Schulen eingeführt sind, es erlauben. — In den Dorfschulen ist mancher gute Rechenschüler, der, wenn er Anleitung hat, ein geschickter Feldmesser werden kann. Und da jetzt in allen Staaten viele Feldmesser bei den großen Vermessungen für die Steuerrollen gebraucht werden, so kann mancher durch das Studium der Feldmesskunst sein Fortkommen finden, und es auf diesem Wege weiter bringen, als er es ohne das gebracht hätte.

Ich werde mich für belohnt halten, wenn ich durch dieses Buch der Regierung geschickte Feldmesser bilden helfe, und wenn es zugleich von der andern Seite für manchen fleißigen Rechenschüler auf dem Lande ein Hülfsmittel ist, sich weiter auszubilden. Denn nicht allein für den, der mit der Feldmessenkunst seinen Unterhalt sucht, sondern auch für den wohlhabenden Landmann, der entweder ein eigenes Gut besitzt, oder große Güter in Pacht hat, ist es nützlich, wenn er so viel vom Messen versteht, daß er die Größe seiner Ländereien und Waldungen aufnehmen kann.

Diejenigen, die sich zu Feldmessern bilden, müssen, ehe sie examinirt werden, vorher einige Monate bei einem andern Feldmesser in der Lehre gestanden, und alle vorkommende Feldmesserarbeiten gemacht haben.

Sie lassen sich hierüber ein Zeugniß geben, und melden sich zur Prüfung bei einem Oberlandmesser. Dieser prüft ihre theoretische Kenntnisse, untersucht ihre Instrumente, und läßt sie in seiner Gegenwart auf dem Felde messen. Er macht hierüber seinen Bericht, und nun melden sie sich bei der Commission, wo sie förmlich examinirt werden.

Das vorläufige Examen beim Oberlandmesser ist theils wegen der praktischen Arbeiten, die füglich unter den Augen eines Einzelnen, als unter denen einer Commission können gemacht werden, die aus mehreren Mitgliedern besteht. Theils dient es dazu, daß keiner sich zum Examen bei der Commission melde, von dem es nicht wahrscheinlich ist, daß er die gehörigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitze, die zu einem Feldmesser gehören. — Uebrigens ist das Examen beim Oberlandmesser sowohl,

als bei der Commission, unentgeltlich, und es wird dabei auf nichts gesehen, als nur auf Kenntnisse.

Die Commission besteht aus dem Direktor der allgemeinen Landesvermessung, dem Oberdeichinspektor, und dem Oberweginspektor.

Das Examen geschieht in folgender Ordnung:

Zuerst legt der Feldmesser Proben von seiner Handschrift und seinen Zeichnungen vor.

Darauf zeigt er seine Instrumente: Zirkel, Reißfeder, Transporteur, Lineale, Dreieck, Ruthen, Winkelkreuz und Wasserwage.

Nachdem die Instrumente untersucht sind, so fängt das eigentliche Examen an. Zuerst die vier Species in ganzen Zahlen und in Brüchen, das Ausziehen der Quadratwurzel, die Lehre von den Verhältnissen, und die Regula de Tri.

Dann folgen die geometrischen Sätze von den Parallellinien, von der Gleichheit der Winkel, und die von den Dreiecken bis zum Pythagoräischen Lehrsatz. Dann kommt die Lehre von der Berechnung der Körper, der Prismen, Cylinder, Pyramiden, Kegel und Kugeln.

Auf die theoretische Geometrie folgt die praktische. In dieser zuerst das Kapitel von der Begrenzung. Dann folgt das Aufnehmen ebener Figuren, schiefstehender Figuren, und unzugänglicher Figuren, (wie Teiche und Sümpfe) mit dem Winkelkreuz oder der Magnetnadel.

Dann folgt die Berechnung der Dreiecke aus Grundlinie und Höhe, und aus allen drei Seiten. Den Beschluß macht die Ausmessung der Dämme, Gräben, des Bauholzes, der Fässer u. dgl.

Wenn der angehende Feldmesser in diesem Examen gut besteht, so wird er von der Commission Sr. Excellenz dem Minister des Innern zur Anstellung empfohlen. Er wird dann zum Eide gelassen, den jeder Feldmesser schwören muß, und erhält sein Patent.

In diesem Eide verspricht er: immer der Landmesserordnung gemäß, zu messen, alle Grenzen richtig zu stellen, — keinen Anstößenden durch die Grenze zu verurtheilen, in Grenzstreitigkeiten immer nach seinem Gewissen zu sprechen, und den verschiedenen Parthien zum Frieden und zum Vergleich zu rathe, welches fast bei allen Grenzstreitigkeiten das Beste ist, weil gewöhnlich in solchen Fällen die streitige Grenze so unsicher ist, daß oft der beste Rechtsgelehrte bei allem Abwägen der Gründe für und gegen, nicht entscheiden kann, wo die wahre Grenze hergeht, und wer Recht hat.